

**Domherr D. Schilling:** Ich muß mich für die Aufnahme des fraglichen Antrags in die ständische Schrift verwenden. Denn ich begreife nicht, wie dadurch den Städten ein Nachtheil zugefügt werden könne, daß einer wegen Preßhaftigkeit aus der Stadt verwiesenen Person auf dem Lande, wo sie ihre Heimath hat, das erlernte Gewerbe zu betreiben nachgelassen wird. Da nun also hieraus kein Nachtheil für die Städte, für das Land aber der Vortheil erwächst, daß eine solche Person nicht wegen Nahrungslosigkeit der örtlichen Commune zur Last falle, so trage ich kein Bedenken, dem Antrage meine Zustimmung zu geben.

**v. Welck:** Ich leugne nicht, daß durch diesen Antrag an die hohe Staatsregierung leicht Mißverständnisse entstehen könnten. Ich glaube nicht, daß der Sinn der Deputationsmitglieder der gewesen ist, daß durch den Antrag die hohe Staatsregierung zugleich auch ermächtigt sein solle, dergleichen preßhaften Personen die Erlaubniß zu selbstständigem Gewerbebetrieb auf dem Lande zu geben, wenn die Personen überhaupt solche sind, die nach dem Gesetz auf dem Lande ein Gewerbe überhaupt nicht betreiben dürfen. Es ist also doch wohl der ganze Zusatz so zu verstehen, daß überhaupt bloß solche preßhafte Personen, die einem solchen Gewerbe angehören, das auf dem Lande betrieben werden kann, die Erlaubniß dazu nach dem Gesetzentwurfe erhalten sollen. Bei der allgemeinen Fassung könnte man allerdings auf die Vermuthung kommen, daß auch von andern Personen die Rede sei. Es ist bei der Discussion immer nur von Schneidern und Schuhmachern die Rede gewesen; aber es könnte ja z. B. auch ein Uhrmacher preßhaft werden. Soll der auch auf dem Lande seine Profession ausüben dürfen?

**Prinz Johann:** *A potiori fit denominatio* — die Schneider sind ein Beispiel, das bei allen Gelegenheiten citirt wird. Ausschließen wollten wir auch andere Handwerker nicht. Daß einem Uhrmacher auf dem Lande nicht gestattet sein soll, seine Uhren zu machen, das versteht sich von selbst; wenn er aber Holzuhren machen will, wird ihm das Niemand wehren.

**Königl. Commissar D. Merbach:** Der Antrag ist zwar durch die Gesetzbvorlage hervorgerufen worden und steht mit derselben allerdings in einer natürlichen Ideenassociation; allein er scheint seinem Zwecke nach weniger in den Bereich des Gesetzes zu gehören, als vielmehr in die Armenpflege, und wenn er aus diesem Gesichtspunkte beurtheilt wird, gewinnt er eine ganz andere Gestalt, und es schwinden vielleicht die Zweifel, die dagegen aufgestellt worden sind, wenn man sich streng an die Norm der Gesetzbvorlage hält. Für die Armenpflege ist es ein nothwendiger Grundsatz, der in der hoffentlich noch bei gegenwärtigem Landtage vorzuliegenden Armenordnung an der Spitze stehen wird, daß, ehe dem Armen Unterstützung zu reichen ist, die Armenbehörde jedes Mittel versuchen muß, um ihn zu beschäftigen, und in die Möglichkeit zu setzen, sich selbst seinen Unterhalt zu erwerben. Hier der Armenbehörde Grenzen zu stellen, welche Arbeit ihm zuzureichen sei, und in welcher er mehr zu unterstützen als zu verhindern sei? das würde in die Grundsätze

der Armenversorgung großes Schwanken bringen. Betrachtet man den Antrag von dieser Seite, und überläßt es in den betreffenden Fällen der Regierungsbehörde, das rechte Mittel zu wählen, um auf der einen Seite nicht zu eklatanten Abnormitäten von der Gewerbeverfassung zu gelangen, auf der andern Seite aber es den Communen zu erleichtern, einen preßhaften Menschen, der, wenn er nicht arbeiten darf, von ihnen erhalten werden muß, mit Arbeit zu versorgen, dann wird man gewiß auf den rechten Weg kommen. Von Seiten der Regierung liegt daher kein Bedenken vor, abzuwarten, ob der Antrag an sie kommen wird?

**Bürgermeister Bernhaldi:** Ehe ich mich über den Antrag entschließen kann, muß ich mir die Anfrage an den Herrn Referenten erlauben: was unter preßhaften Personen zu verstehen ist. Müßige Personen wahrscheinlich nicht, aber es ist doch im Deputationsberichte von „Müßigkeit“ die Rede, und Preßhaftigkeit läßt sich nicht mit Müßigkeit zusammenreimen. Sind aber Arme darunter zu verstehen, so kann allerdings bei diesen nur Ausweisung stattfinden, denn wegen Preßhaftigkeit allein wird Niemand ausgewiesen.

**Referent Bürgermeister Starke:** Es ist in der Deputation darüber ebenfalls Zweifel motivirt worden, jedoch hat man sich für den Ausdruck preßhaft entschieden, weil er in mehreren Gesetzen, z. B. in dem Generale vom 1. Juli 1809 gewählt worden ist, ohne bisher zu Ungewißheiten Veranlassung gegeben zu haben. Für denselben läßt sich der Ausdruck „Arm“ nicht vollkommen substituiren, denn es kann Jemand arm sein, ohne deshalb als Preßhafter zur Ausweisung geeignet zu sein. Diese Eigenschaft würde er erst erlangen, wenn er öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, oder wegen Unvermögens von seiner Heimathsbehörde ernährt werden muß. Eine streng logisch richtige Definition zu geben, gestattet schon der Umstand nicht, daß concrete Verhältnisse den Charakter der Preßhaftigkeit sehr verschiedenartig gestalten, auch erscheint sie überflüssig, weil bisher kein Zweifel über die Bedeutung des Wortes im Sinne der Gesetzesprache stattgefunden hat.

**Bürgermeister Bernhaldi:** Also sind Arme unter den preßhaften Personen zu verstehen, die wegen Armuth öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen haben und deswegen aus der Stadt gewiesen worden sind.

**Referent Bürgermeister Starke:** Mit einem Worte Leute, die durch ihr Betragen oder ihre Verhältnisse einen ausreichenden Anlaß zur Ausweisung gaben, sind der Klasse der Preßhaften beizuzählen.

**Bürgermeister Bernhaldi:** Da muß ich mir, auf die Gefahr hin, auch als ein Feind des platten Landes angesehen zu werden, noch die Bemerkung erlauben, daß, wenn der Verarmte ein Meister ist, der fünf Jahr in einer Stadt gewesen war, er nicht ausgewiesen werden kann. Ist er kein Meister und kommt er auf das Dorf zurück, in Folge der Ausweisung, so wird die Gemeinde Alles thun, um ihn, wenn er noch arbeit-